

Eigenbetrieb Bau und Vermögen Rhein-Neckar-Kreis

Aufgrund von §3 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit §3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg hat der Kreistag am 24.07.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen (* geändert am 08. April 2008, geändert am 11. Dezember 2012 und geändert am 12.12.2018):

§1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb der bebauten und unbebauten Liegenschaften des Rhein-Neckar-Kreises (Kreisstraßen ausgenommen) sowie Leistungen im Zusammenhang mit der Beschaffung, Beratung, Betreuung, Betrieb und Service im Bereich Informationstechnik (IT) werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis“
- (3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Zweck fördern.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 1.000.000 €

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

- a) der Kreistag
- b) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- c) der Landrat
- d) die Betriebsleitung

§ 4

Aufgaben des Kreistags

Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch Landkreisordnung und Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 5

Verwaltungs- und Finanzausschuss

Die Funktion des Betriebsausschusses gem. §7 Eigenbetriebsgesetz nimmt der Verwaltungs- und Finanzausschuss des Kreistags wahr.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss

- (1) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss werden zur ständigen Erledigung übertragen:
 1. Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben des Vermögensplans bei Gesamtkosten von über 500.000,00 € im Einzelfall für eigene Maßnahmen des Eigenbetriebs.
 2. Genehmigung der Planung für Vorhaben des Vermögensplans bei Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 € bis zu 5 Mio. € im Einzelfall für eigene Maßnahmen des Eigenbetriebs.
 3. Entscheidungen über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 500.000,00 € bis zu 5 Mio. € im Einzelfall.
 4. Entscheidung über die Bewilligung von nicht einzeln im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 10.000,00 €.
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und Vermögen sowie Grundpfand- und Erbbaurechten von mehr als 500.000,00 € bis 2 Mio. € im Einzelfall.
 6. Abschluss und Aufhebung von Miet-, Lizenz-, Pacht- und Leasingverträgen einschließlich der Bestellung und Änderung von Erbbaurechten ab einer monatlichen Miet- und Pacht- oder Leasingsumme von mehr als 20.000,00 € im Einzelfall. Erfolgt der Abschluss von Verträgen nach Satz 1 im Zusammenhang mit der Umsetzung und/oder Durchführung von Projekten für Gesellschaften, an

denen der Rhein-Neckar-Kreis oder eine Gesellschaft, als Gesellschafter beteiligt ist und liegt eine Erklärung dieser Unternehmen zur Kostenübernahmen vor, ist dieser Kostenanteil bei der Wertgrenze nicht zu berücksichtigen.

7. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000,00 € bis 500.000,00 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000,00 € bis 300.000,00 € beträgt.
 8. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 5 Gemeindeordnung von mehr als 5.000,00 € bis 50.000,00 €, sofern nicht Ziffer 7 Abs. 2 einschlägig ist.
 9. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäft von mehr als 100.000,00 € bis 1 Mio. € im Einzelfall (pro Unternehmen/Jahr).
 10. Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen im Bußgeldverfahren jeweils von mehr als 100.000,00 € bis 1 Mio. € im Einzelfall.
 11. Personalangelegenheiten für Beamtinnen und Beamte ab Besoldungsgruppe A13 und Beschäftigte ab Entgeltgruppe 13 bzw. für Angestellte ab Vergütungsgruppe II BAT, soweit es sich nicht um leitende Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte bzw. Angestellte handelt.
 12. Festlegung von privatrechtlichen Entgelten.
- (3) Wird der Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheide an seiner Stelle der Kreistag.

§ 7

Aufgaben des Landrats

Der Landrat kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 8 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin auf die Dauer von 8 Jahren durch den Kreistag bestellt.

§ 9

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehörend die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind. Die Betriebsleitung trifft auch die arbeits- und dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit nicht der Verwaltungs- und Finanzausschuss oder Landrat zuständig sind.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt anderen Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Kreistags mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags und des Verwaltungs- und Finanzausschusses und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (6) Der Betriebsleiter hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen des Rhein-Neckar-Kreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Kreistags berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Landrat zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

- (2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist spätestens bis 30. September aufzustellen und dem Kreistag zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Landrat vorzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Heidelberg, den 12.12.2018

gez.

Stefan Dallinger

Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Eigenbetrieb Bau, Vermögen und Informationstechnik Rhein-Neckar-Kreis geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften der Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden